

**Gemeinde Berglen – Steinach**  
**Wohnbauflächenentwicklung § 13b**  
**Erweitertes Plangebiet**

**Faunistische Relevanzprüfung**



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

**Auftraggeber:** **Gemeinde Berglen**  
Ortsbauamt  
Rainer Rabenstein  
Beethovenstraße 14 - 20  
73663 Berglen

**Bearbeitung:** **Stauss & Turni**  
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen  
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni  
Dr. Michael Stauss

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen.....	4
3.	Untersuchungsgebiet.....	6
4	Methodik.....	9
5	Relevante Artengruppen.....	10
5.1	Vögel.....	10
5.2	Fledermäuse.....	10
5.3	Haselmaus.....	11
5.4	Reptilien.....	11
5.5	Amphibien.....	11
5.6	Insekten.....	12
5.7	Schnecken.....	11
6	Fazit.....	14
7	Literaturverzeichnis.....	14

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen prüft für eine Wohnbauflächenentwicklung die Möglichkeit einer Bebauung im Gewann Pfeiferfeld am östlichen Ortsrand von Steinach. Für den ca. 2,7 ha großen Geltungsbereich erfolgte im Jahr 2018 eine faunistische Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Turni & Stauss 2019). Aus der Abwägung unterschiedlicher Erschließungsvarianten ging hervor, dass eine neue Verkehrsanbindung zur K 1872 nördlich des Plangebiets entstehen soll. Zudem wird ein Regenrückhaltebecken benötigt. Hierdurch wird der ursprüngliche Geltungsbereich nördlich um ca. 2,0 ha erweitert.



**Abbildung 1** Geltungsbereich (Stand 24.09.2019)

Für den Erweiterungsbereich liegen bislang keine vollständigen faunistischen Daten vor, so dass auch noch keine Aussagen getroffen werden können, ob durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden. Deshalb war die Betroffenheit dieser Arten durch eine ergänzenden artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

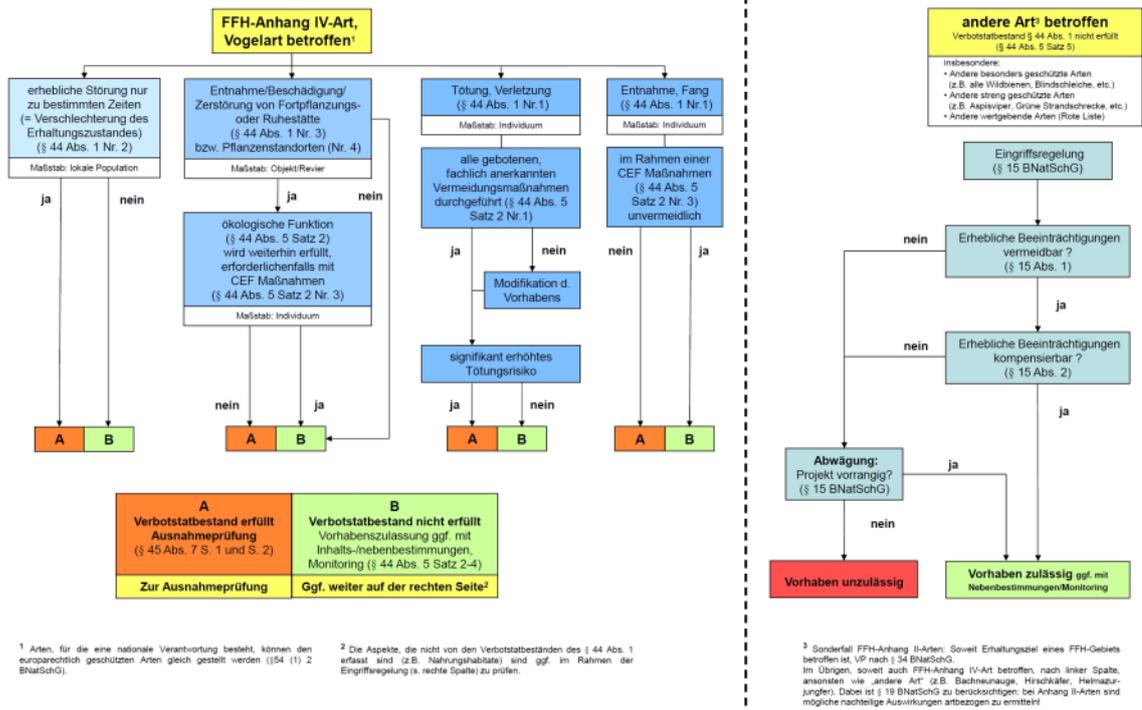
*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

**Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben  
nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**



**Abbildung 2** Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Steinach. Die ca. 2,0 ha große Ergänzungsfläche umfasst Obstbaumbestände, eine Nasswiese und eine Hochstaudenflur (geschützter Biotop Nr. 171221191762).

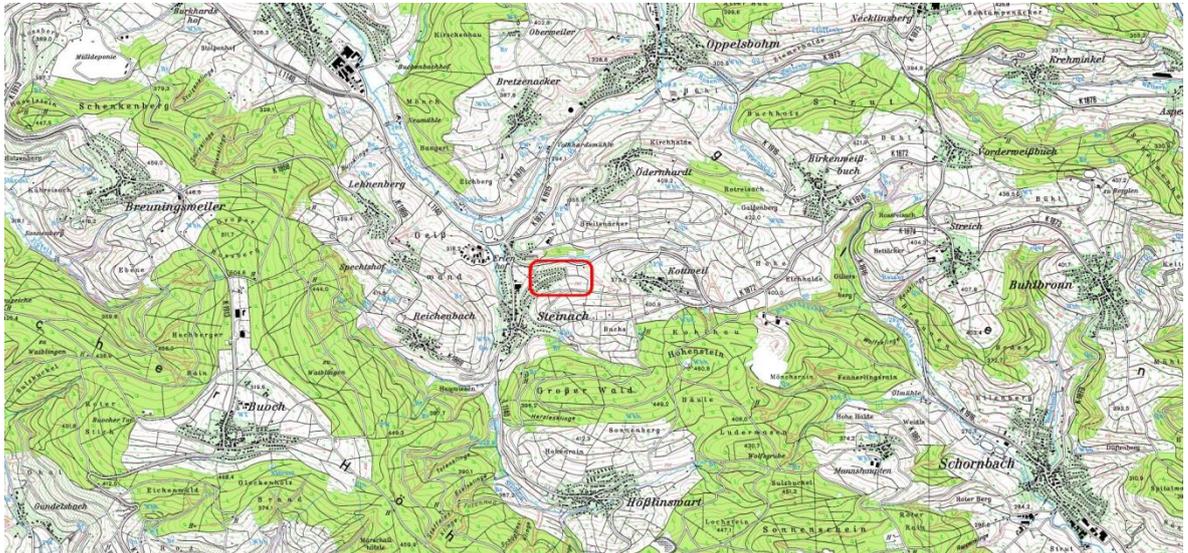


Abbildung 3 Lage des Untersuchungsgebietes in Berglen-Steinach



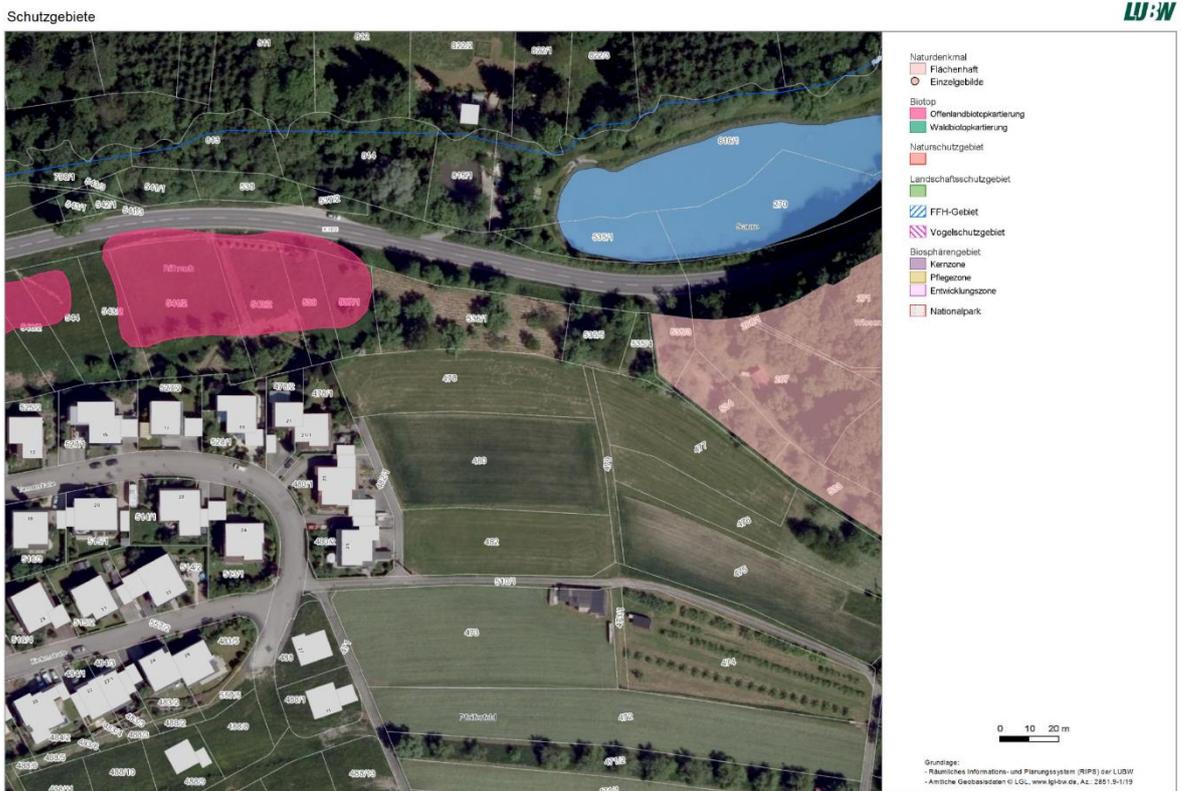
Abbildung 4 Untersuchungsgebiet Ergänzungsfläche nördlich Pfeiferfeld, Steinach



**Abbildungen 5 - 6** Obstbaumbestände im Erweiterungsgebiet



**Abbildung 7** Hochstaudenflur mit Mädesüß und Minze im Erweiterungsgebiet



**Abbildung 8** Schutzgebiet (rot, Biotop-Nr. 171221191762), Nasswiese, Hochstaudenflur

## 4 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgte zunächst durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW, Grundlagenwerke), u.a. wurden folgende Quellen genutzt:

- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun & Dieterlen 2003 Bd.1, Braun & Dieterlen 2005 Bd.2)
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- Landesweites FFH-Haselmaus-Monitoring der AGWS (2011) im Auftrag der LUBW
- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Amphibien & Reptilien Baden-Württembergs (Laufer et al. 2007)
- InsectisOnline: Karten und Daten zu aktuellen Nachweisen der Schmetterlinge in Baden-Württemberg (Stand März 2020)
- Faunistische Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Pfeiferfeld, Berlen-Steinach (Turni & Stauss 2019)
- LUBW Verbreitungsdaten zur Schmalen Windelschnecke *Vertigo angustior*
- Eine Abfrage im ZAK-Tool ergab keine sinnvollen Daten oder verwertbare Informationen

Über die Datenrecherchen hinaus erfolgte am 11.08.2019 eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für verschiedene Artengruppen.

## **5 Relevante Artengruppen**

### **5.1 Vögel**

Die Gehölzbestände im Erweiterungsgebiet bieten Habitatpotenzial für Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und Unterholzbrüter. Ein Vorkommen von Bodenbrütern der offenen Feldflur ist aufgrund der Siedlungsnähe und der Kulissenwirkung nicht zu erwarten. Aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials für Vögel (Habitatstrukturen, Lage und Größe des Plangebiets) und damit der potenziell vorkommenden Arten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für das Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensraum insgesamt als gering bis mittel einzuschätzen. Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Für die Artengruppe der Vögel ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür ist eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

### **5.2 Fledermäuse**

Im Erweiterungsgebiet sind mehrere geeignete Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in den Baumhöhlen und Spalten der Obstbäume vorhanden. Darüber hinaus stellen Streuobstwiesen grundsätzlich wertvolle Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Aus den Beobachtungen im Rahmen der faunistischen Untersuchung für das unmittelbar angrenzende Plangebiet Pfeiferfeld (Turni & Stauss 2019) ging hervor, dass Fledermäuse zumindest den östlichen Gehölzbestand regelmäßig als Jagdhabitat und als Transferflugstrecke nutzen. Ein regelmäßiges Vorkommen von Fledermäusen ist im Entwicklungsgebiet auch im westlichen Teilbereich, der bislang noch nicht untersucht wurde, zu erwarten.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist erforderlich. Vorgeschlagen wird eine konkrete Inspektion der potenziellen Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen). Darüber hinaus sollte eine Erfassung des Artenspektrums und der Jagd- und Transferflugaktivität mittels 4 Detektorbegehungen und Installation automatischer Erfassungsanlagen erfolgen.

### 5.3 Haselmaus

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) liegen zwar Fundmeldungen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor (Schlund 2005). Im vorliegenden Fall sind jedoch keine nutzbare Habitatstrukturen (z.B. die Sträucher und Heckenreihen) vorhanden, zudem fehlt eine strukturell geeignete Anbindung an ein größeres Waldgebiet, die K 1872 stellt eine erhebliche Barriere dar. Haselmäuse überbrücken größere Lücken zwischen ihren nutzbaren Habitaten (geschlossene Strauchschicht und dicht stehende Bäume) sehr selten am Boden. Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Entwicklungsgebiet ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

### 5.4 Reptilien

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gemeldet (Laufer et al. 2007). Im Erweiterungsbereich finden sich keine Böschungsränder an der K 1872, allerdings sind diese nordexponiert und deshalb nicht sonnenbegünstigt. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Geltungsbereich eher unwahrscheinlich.

Im Erweiterungsgebiet ist ein Vorkommen der Zauneidechse eher auszuschließen. Damit ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Folglich ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP nicht erforderlich.

### 5.5 Amphibien

Im Erweiterungsgebiet sind keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann im geplanten Entwicklungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP ist nicht erforderlich.

## 5.6 Insekten

Für ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten Nachtkerzenschwärmer oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegen keine Anhaltspunkte vor, da für die genannten Arten keine geeigneten Wirtspflanzen (Nachtkerzen, Weidenröschen, Großer Wiesenknopf) vorhanden sind. Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) liegen Gebietsmeldungen (InsectisOnline 2020) vor, allerdings fehlen im Erweiterungsbereich Wirtspflanzen der Gattung *Rumex*.

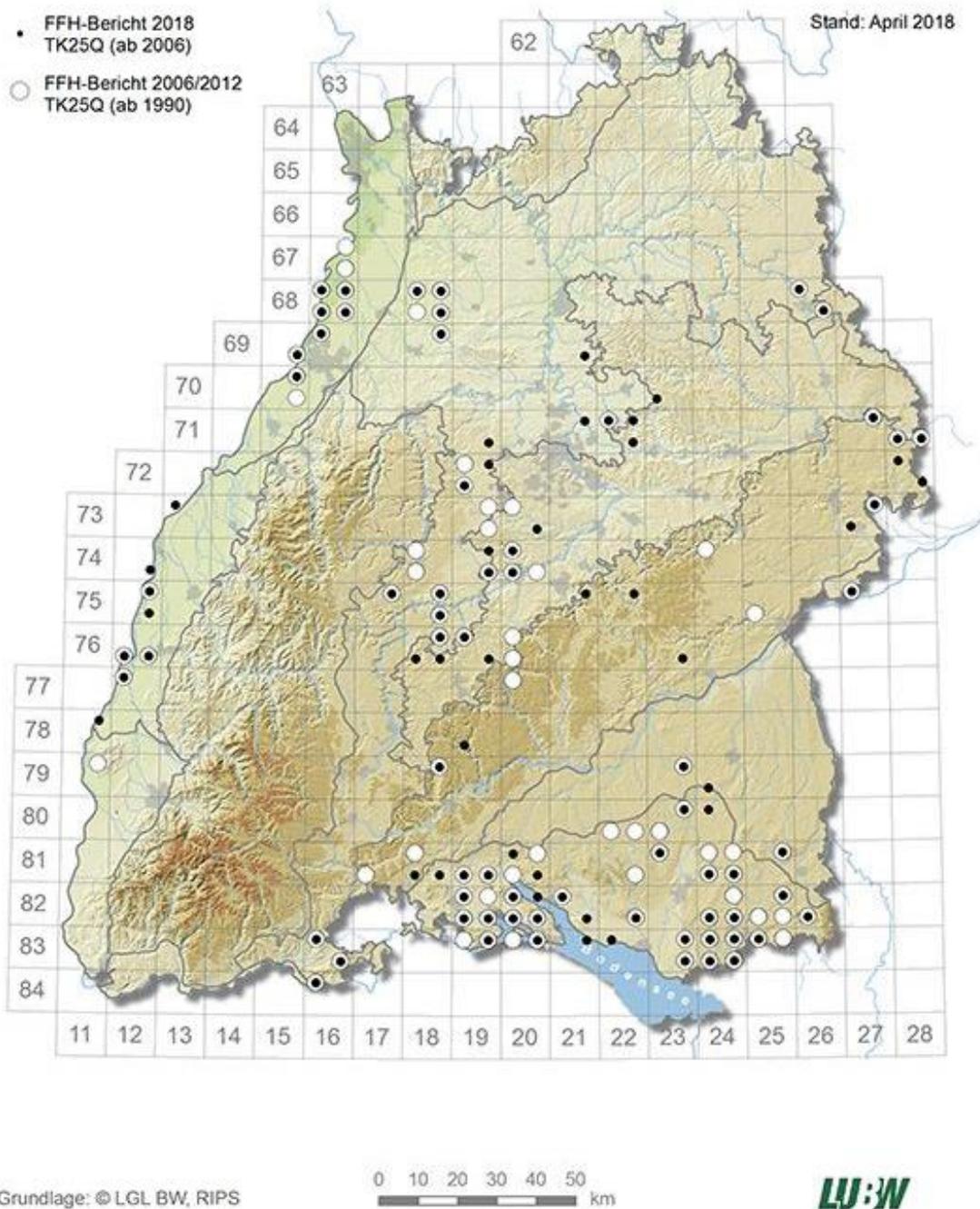
Der Hirschkäfer ist im relevanten Messtischblatt 7122 (TK 25) zwar gemeldet (LUBW 2013), ein Vorkommen im Plangebiet jedoch unwahrscheinlich, da weder alte Eichen noch alte, abgestorbene Obstbäume für die Eiablage vorhanden sind.

Im Erweiterungsgebiet sind keine artenschutzrechtlich relevanten Insektenarten zu erwarten. Damit ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG auch nicht zu erwarten. Folglich ist eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer saP nicht erforderlich.

## 5.7 Schnecken

Im relevanten Messtischblatt 7122 (TK 25) ist die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) gemeldet. Im Ergänzungsgebiet finden sich in einem geschützten Biotop Nasswiesen und quellige Wiesen mit Hochstauden und Großseggen, die als Lebensraum der Schmalen Windelschnecke in Betracht kommen.

## Schmale Windelschnecke - *Vertigo angustior*



**Abbildung 9** Vorkommen der Schmalen Windelschnecke in BW

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist erforderlich. Vorgeschlagen wird eine Probenahme (Streumaterial) und Auslese von Siebfractionen zur Überprüfung des Vorkommens.

## **6 Fazit**

Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Erweiterungsgebiet für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Schmale Windelschnecke Habitatpotenzial vorhanden ist und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Bewertung im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Arten/gruppen erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

## **7 Literatur (zitiert und verwendet)**

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Peggel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.

- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- InsectisOnline (2020): Online-Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe
- Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LUBW (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.
- LUBW (2020): Artensteckbrief zur Schmalen Windelschnecke *Vertigo angustior* Jeffreys, 1830, mit Verbreitungskarte für Baden-Württemberg, Stand: 2018
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Settele, J.; Steiner, R.; Reinhardt, R.; Feldmann, R. & Hermann, G. (2008): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 256 Seiten.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die

- Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- Turni, H. & Stauss, M. (2019): B-Plan „Pfeiferfeld“, Gemeinde Berglen, Wohnbauflächenentwicklung § 13b. Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. – Bericht im Auftrag der Gemeinde Berglen.